

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1994/2/28 G25/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1994

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags und Zurückweisung einer Eingabe betreffend Aufhebung von

Gesetzesbestimmungen

Spruch

1. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

2. Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit Beschuß vom 30. November 1993, G152/93-5, V86/93-5, hat der Verfassungsgerichtshof einen vom Einschreiter gestellten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Anfechtung nicht näher bezeichneter Vorschriften (Regeln) über die Höhe des von Eltern an Kinder zu leistenden Unterhaltes abgewiesen, weil die bekämpften Normen für ihn derzeit nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wirksam werden.

Der Einschreiter erklärt in dem nun vorliegenden Schriftsatz, daß es nicht zutreffe, daß die von ihm bekämpfte Norm derzeit nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wirksam werde und weist darauf hin, daß die betreffende Unterhaltssache nicht vom Bezirksgericht, sondern vom Landesgericht Innsbruck am 28. September 1993 rechtskräftig entschieden wurde. Nur deshalb, weil ein Pflegschaftsakt existiere - was Voraussetzung für die Beschwer sei -, könne ihm ein Individualantrag nicht verwehrt sein.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt dargelegt, daß gegen seine Entscheidungen, insbesondere auch gegen seine Beschlüsse, kein Rechtsmittel zulässig ist; die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sind vielmehr - abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§33 und 34 VerfGG) - endgültig (s. etwa VfSlg. 11798/1988).

Der Antrag tut nicht dar, daß gegenüber der dem Beschuß G152/93, V86/93 zugrundeliegenden Sach- oder Rechtslage eine relevante Änderung eingetreten wäre.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist daher mangels der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG ab- und die Eingabe wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

3. Dies kann gemäß §19 Abs3 Z2 litd VerfGG bzw. §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G25.1994

Dokumentnummer

JFT_10059772_94G00025_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at